Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 18. Mai **1892.**

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2020 den Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem unabhängigen Congostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Colonien, Frankreich und den französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Colonien, den britischen Colonien von Australien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891; unter

Nr. 2021 das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891; unter

Nr. 2022 das Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den niederländischen Colonien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891; unter

Nr. 2023 die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, der Republik Costa Rica, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den französischen Colonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, Niederland und den niederländischen Colonien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891; unter

Nr. 2024 das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländisch-Ostindien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891; und unter

Nr. 2025 das Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Columbien, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Einrichtung einer Postagentur in Kilwa (Deutsch-Ostafrika.)

In Kilwa (Deutsch Ostafrika) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen bis 3 bz. 5 Kg. und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben

für frankirte Briefe . . 20 Pf. } für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe . . 40 „ }

Ausgegeben in Marienwerder am 19. Mai 1892.

für Postkarten . . . . 10 Pf.,
„ „ mit Antwort 20 „ ,
„ Drucksachen, Waaren-
„ proben und Geschäfts-
papiere . . . . . 5 „ für je 50 g,
mindestens jedoch . 10 „ für Waarenproben,
und . . . . . 20 „ für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr . . 20 „ .

Der Austausch von Postpacketen bis 5 Kg. erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 Kg. auf dem Wege über Neapel mittels der Reichspostdampfer der deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt auf beiden Wegen 3 Mk. 20 Pf.

Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pf. vierteljährlich für jede Wochenausgabe.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. Mai 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das am 13. December 1887 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß in Folge Antrages des Kreises Strasburg Wpr. auf Grund des § 12 No. 3 l. c. die neu ausgebaute Kreis-Chaussee von Jablonowo, Kreises Strasburg, über Sadlinken, Buchwalde, Neudorf, Groß Plowenz bis zur Kreisgrenze bei Kl. Rehwalde als solche Kunststraße von mir anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 26. April 1892.

Der Oberpräsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Froese in Silbersdorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Richnau, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Sadowski in Mlewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesitzers und Gemeindevorstehers Theodor Bohschke zu Dorf Weißhof zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weißhof, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesitzers Neumann zu Alt Rothhof zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bartmann in Damerau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Zirkwitz, Kreises Flatow, an Stelle des Lehrer Semrau ebendaselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Ober-Präsident.

6) Auf den gefälligen Bericht vom 7. November v. Js., betreffend den Ausstands-Versicherungs-Verein der Niederrheinisch-Westfälischen Zechen, erwidern wir Euer Excellenz ganz ergebenst Folgendes:

Die staatliche Genehmigung des genannten Versicherungsverbandes erscheint so lange nicht unbedenklich, als die Entscheidung über die Anerkennung der Entschädigungsansprüche lediglich einem Organe des Verbandes überlassen bleibt, umsomehr, als die ursprünglichen Satzungen des Verbandes in Folge der Nachgiebigkeit einer Zeche während des Ausstandes im Frühjahr 1890 späterhin durch Absatz 4 im Artikel 2 eine Ergänzung gefunden haben, durch welche der Anspruch auf Schadenersatz für den Fall ausgeschlossen wird, daß die Zeche die Forderungen der Belegschaft, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich bewilligt oder die Beendigung des Ausstandes durch Maßnahmen herbeiführt, welche im regelmäßigen Betriebe nicht stattgefunden haben würden.

Durch diese Bestimmung soll ein übereinstimmendes Verhalten der Zechen in der Richtung gesichert werden, daß bei Ausständen die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter erschwert wird. Haben die Verbandsorgane einmal den gegen den Ausstand geleisteten Widerstand als berechtigt anerkannt, so sollen die ausständigen Zechen verpflichtet sein, bei ihrem Widerstande zu beharren und im Falle der Nachgiebigkeit durch Verlust ihrer Ansprüche auf Schadenersatz für die ganze Ausstandszeit bestraft werden. Dieses Abkommen befördert also nicht die Beendigung, sondern die Fortdauer des Ausstandes und widerspricht zwar nicht dem Wortlaut und Sinne des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wohl aber der Absicht dieser Gesetzesbestimmung, welche den Rücktritt von solchen Verabredungen möglichst erleichtern will. Die Gefahren einer solchen Vereinbarung wie überhaupt einer Ausstandsunterstützung, deren Eintritt ausschließlich in das Ermessen der Verbandsorgane gestellt wird, mögen von geringerer Bedeutung sein, wenn es sich um Ausstandsversicherungen der Arbeitgeber, als wenn es sich um Versicherungs- oder Strike-Kassen der Arbeiter handelt. Nichts destoweniger führt die Nothwendigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, dahin, daß einem Ausstandsversicherungsverbande von Arbeitgebern die staatliche Genehmigung nicht unter Bedingungen ertheilt werden kann, unter denen einem gleichartigen Vereine von Arbeitern diese Genehmigung würde versagt werden müssen.

Die staatliche Genehmigung von Ausstands-Versicherungskassen ist gleichmäßig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen.

a. die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber in Folge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist oder ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Strikes nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch, ein Einigungsverfahren auf einem anderen näher zu bezeichnenden Wege gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist;

b. der Aufsichtsbehörde muß die Befugniß eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Commissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Dem Ausstandsversicherungsverbande zu Essen kann daher und mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung eines Berggewerbegerichts für die Steinkohlenzechen des Oberbergamts-Bezirks Dortmund in nächster Zeit erfolgen wird, die staatliche Genehmigung erst ertheilt werden, wenn in seinen Satzungen nachfolgende Bestimmungen Aufnahme gefunden haben.

1. Ein Entschädigungsanspruch darf nur anerkannt werden (Art. 7 und 9) wenn die ihn erhebende Zechenverwaltung nachweist,

   entweder, daß sie zur Beseitigung der Streitigkeiten, welche den Ausstand herbeigeführt haben, das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen, ein Einigungsverfahren vor diesem aber in Folge der Ablehnung der Arbeiter nicht stattgefunden habe (§ 61 und 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890),

   oder, daß ein Einigungsverfahren zwar stattgefunden, aber weder zu einer Einigung (§ 66 a. a. O.) noch zu einem Schiedsspruch (§ 67 a. a. O.) geführt habe,

   oder, daß die Unterwerfung unter einen von dem Einigungsamte abgegebenen Schiedsspruch nicht von der Zechenverwaltung verweigert worden sei, (§ 68 a. a. O.)

2. Der Verband muß dem Ober-Präsidenten jährlich einen Rechnungsabschluß vorlegen, aus welchem die Mitglieder, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind. Der Oberpräsident ist befugt, selbst oder durch einen Commissar von den Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Verbandes Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Euer Excellenz wollen den Ausstandsversicherungsverband der niederrheinisch-westfälischen Kohlenzechen hiernach gefälligst mit entsprechendem Bescheide versehen und nach erfolgter Aenderung des Statuts anderweit Bericht erstatten, sowie dafür Sorge tragen, daß durch Abdruck vorstehenden Erlasses in den Regierungs-Amtsblättern dortiger Provinz die Arbeitgeber und Arbeiter von der darin zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Stellung der Staatsbehörden Kenntniß erhalten.

Berlin, den 14. März 1892.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Frh. von Berlepsch.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat April 1892** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1892 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,93	2,63	2,89
Flatow „ den Kreis Flatow	8,14	2,63	2,63
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	8,17	2,63	2,63
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	7,53	2,52	2,73
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,82	2,89	3,15
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	8,07	1,84	2,63
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	8,16	2,72	3,05
Thorn für den Kreis Thorn	8,44	3,03	2,65

Marienwerder, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Nach** von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-		
		Weizen.		Roggen.		Gerste		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen		Speisebohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Kramm-		Heu.		Rind- Fleisch. Keule.		Rind- Fleisch. Bauch.		Schweine-	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	22	05	22	21	17	44	15	84	19	33	—	—	—	—	7	78	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	1	20
2	Comtz	20	96	19	03	15	79	15	01	17	90	39	90	59	90	5	82	4	90	—	—	3	40	1	08	—	88	—	95
3	Dt. Krone	—	—	18	74	16	76	14	99	21	39	40	—	50	—	5	91	5	—	4	75	5	—	1	20	1	—	1	20
4	Culm	19	39	18	97	15	25	16	50	21	04	30	—	60	—	5	56	5	50	2	50	5	—	1	20	1	—	1	20
5	Dt. Eylau	21	33	21	11	15	73	13	81	19	96	—	—	—	—	6	—	5	20	—	—	4	80	1	60	1	20	1	35
6	Flatow	19	—	19	70	19	38	15	50	20	—	—	—	—	—	7	—	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—	1	20
7	M. Friedland	—	—	19	41	15	88	15	65	18	89	—	—	—	—	5	08	4	50	—	—	5	—	1	—	—	—	1	20
8	Graudenz	20	98	20	74	15	50	15	32	21	64	36	—	51	—	6	87	5	40	—	—	4	92	1	21	1	01	1	14
9	Jastrow	—	—	19	96	16	70	17	21	22	83	—	—	—	—	5	75	4	46	—	—	4	—	1	04	—	84	1	10
10	Löbau	22	84	22	09	14	98	13	81	16	31	—	—	—	—	4	03	—	—	—	—	—	—	1	05	1	05	1	10
11	Marienwerder	21	—	21	24	16	27	16	54	20	61	32	—	70	—	6	46	6	—	—	—	5	50	1	20	1	10	1	20
12	Mewe	20	61	21	31	16	42	14	90	21	44	—	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—	1	40	1	—	1	40
13	Neumark	20	44	19	63	15	50	14	75	16	38	—	—	—	—	4	56	4	76	—	—	4	88	—	95	—	95	1	—
14	Riesenburg	21	40	20	80	15	60	14	—	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—	—	—	—	—	1	30	—	95	1	65
15	Rosenberg	—	—	21	92	17	18	15	50	19	50	—	—	—	—	6	—	5	60	—	—	4	45	1	15	1	05	1	25
16	Schlochau	—	—	19	78	17	14	15	33	20	95	—	—	—	—	5	64	4	56	—	—	4	88	1	—	—	—	1	13
17	Schwetz	—	—	19	69	16	90	16	12	19	83	—	—	—	—	5	88	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90	1	10
18	Strasburg	19	75	20	18	15	50	15	75	18	—	—	—	—	—	6	—	5	—	3	50	5	—	1	40	1	—	1	—
19	Stuhm	—	—	20	24	16	99	15	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	15
20	Thorn	20	81	20	73	16	—	15	58	21	23	24	—	58	—	7	09	5	03	—	—	5	78	1	30	1	20	1	20
21	Tuchel	20	20	20	63	17	40	16	—	20	22	—	—	—	—	5	54	5	—	—	—	4	—	—	90	—	80	1	—
	Summa	290	70	428	11	344	31	323	78	377	45	201	90	349	90	121	07	75	91	10	75	71	61	23	28	18	88	24	72
	Durchschnitt	20	76	20	39	16	40	15	42	19	87	33	65	58	15	6	05	5	06	3	58	4	77	1	16	—	99	1	18
22	Vandsburg	.	.	.	.	.	.	15	—																				
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	14	—																				
24	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	16	—																				

9) **Durchschnitts-Markt-Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1892 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh		b. mageres Vieh		c. Jungvieh unter 4 Jahren		a. unter 8 Tage		b. über 8 Tage		a. fette		b. magere		a. fette		b. magere		Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
28	—	22	50	20	—	—	—	25	—	38	83	35	33	—	—	—	—	98	5	691	—

Marienwerder, den 10. Mai 1892. Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Mentz in Piasken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tursnitz, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers Leißner in Nonnen-Kabelunken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

Weisung
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat April 1892.

Preise.					Laden-Preise.																			
Gramm.					pro 1 Kilogramm.																			
Kalb-	Hammel- Fleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (gewöhnliches).	Schweine-Schmalz (hiesiges)		Hafergrütze	
					Weizen.	Roggen.						Java (mittler).	Java, gelber (gebrannter).					
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	
— 78	1 —	1 80	2 07	2 60	— 36	— 36	— 34	— 34	— 40	— —	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60		— 40	
— 93	— 85	1 68	1 90	2 10	— 30	— 35	— 40	— 35	— 44	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —		— 50	
— 90	1 20	1 60	2 24	2 54	— 42	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60		— 50	
1 —	1 10	1 70	1 82	2 60	— 34	— 32	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80		— 50	
1 15	1 15	1 90	2 —	2 60	— 44	— 44	— 60	— 50	— 65	— —	— 50	3 60	4 20	— 20	1 60		— 60	
1 —	1 —	2 —	1 80	2 25	— 40	— 32	— 66	— 36	— 50	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60		— 50	
— 60	1 —	2 —	2 —	2 40	— 40	— 32	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60		— 50	
1 14	1 07	1 70	2 12	2 60	— 36	— 38	— 55	— 50	— 60	— 45	— 60	3 —	3 75	— 20	1 60		— 55	
— 72	— 95	1 69	1 81	2 17	— 40	— 36	— 60	— 40	— 50	— —	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60		— 50	
— 75	— 95	1 90	1 80	2 11	— 36	— 34	— 40	— 40	— 40	— —	— 30	2 40	2 80	— 20	1 60		— 40	
— 90	1 10	1 60	1 90	2 40	— 36	— 38	— 65	— 60	— 65	— 65	— 65	3 —	3 80	— 20	1 60		— 60	
1 —	1 30	2 30	2 20	3 20	— 53	— 51	— 61	— 52	— 60	— 30	— 50	2 80	3 60	— 20	2 20		— 80	
— 50	1 —	1 63	1 63	1 78	— 40	— 36	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 60		— 60	
— 90	1 10	1 90	1 90	2 50	— 32	— 36	— 50	— 70	— —	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40		— 70	
— 80	1 —	1 80	1 63	3 42	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 80	— 20	1 80		— —	
— 84	— 99	1 93	1 73	2 09	— 36	— 34	— 60	— 40	— 50	— —	— 40	3 —	4 —	— 20	1 60		— 50	
— 75	— 95	1 60	1 77	2 40	— 34	— 35	— 40	— 36	— 45	— 30	— 40	2 40	3 20	— 20	1 60		— 50	
1 —	1 —	1 60	2 20	2 54	— 42	— 44	— 56	— 55	— 62	— 48	— 60	3 —	4 —	— 20	1 70		— 60	
— 54	— 95	1 60	1 64	2 04	— 32	— 34	— 36	— 40	— 44	— 50	— 50	2 60	2 80	— 20	1 60		— 50	
1 20	1 20	1 80	2 01	2 82	— 40	— 38	— 50	— 44	— 54	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60		— 60	
— 60	— 80	1 60	1 67	2 74	— 36	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 60		— 40	
18 —	21 66	37 33	39 84	51 90	8 09	8 61	10 73	9 42	10 39	7 18	11 25	61 40	75 95	4 20	34 90		10 75	
— 86	1 03	1 78	1 90	2 47	— 39	— 38	— 51	— 45	— 52	— 48	— 54	2 92	3 62	— 20	1 66		— 54	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

11) Vom 18. Mai 1892 ab werden die Schlafwagen der Schnellzüge 61 und 62 von Berlin bis Warschau und zurück laufen.

Der Preis der Schlafwagen-Karte beträgt für die

einmalige Fahrt in	I. Kl.	II. Kl.
für die Bahnstrecke von Berlin bis Warschau umgekehrt	10 Mark.	8 Mark.

Vorausbestellungen auf Schlafplätze für die Richtung von Warschau werden von dem Bahnhofs-Vorstande zu Warschau gegen Entrichtung des Preises und einer Vormerkungsgebühr von 50 Pfennigen entgegengenommen. In Betreff der Richtung von Berlin tritt eine Aenderung nicht ein.

Bromberg, den 8. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung.	Magdeburg.	10. bis 13. Mai d. Js.	Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	10 Tagen
2. Internationale Ausstellung von Hunden.	München.	12. bis 15. Mai d. Js.	Hunde.	desgl.	desgl.	4 Wochen
3. Pferde-Ausstellung.	Stettin.	14. bis 17. Mai d. Js.	Pferde.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	desgl.	14 Tagen
4. Internationaler Weinmarkt, verbunden mit einer Produkten- und Nahrungsmittel-Ausstellung.	Berlin.	20. Mai bis 6. Juni d. J	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen
5. Landwirthschaftliche Ausstellung.	Popelken.	24. Mai d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
6. „	Prökuls.	25. „ „ „				
7. „	Metgethen.	28. „ „ „				
8. „	Braunsberg.	30. „ „ „				
9. „	Marienwerder.	30. „ „ „				
10. „	Riesenburg.	31. „ „ „				
11. „	Neidenburg.	31. „ „ „				
12. „	Allenstein.	1. Juni „ „				
13. „	Jablonowo.	1. „ „ „				
14. „	Gerdauen.	2. „ „ „				
15. „	Culmsee.	2. „ „ „				
16. „	Schwetz.	3. „ „ „				
17. „	Schlochau.	9. „ „ „				
18. Internationale Kunst-Ausstellung.	München.	1. Juni bis 31. October d. Js.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	6 Wochen
19. Fach-Ausstellung des Verbandes selbstständiger deutscher Konditoren.	Altenburg.	14. bis 19. Juni d. Js.	Geräthe und Erzeugnisse des Konditoreigewerbes.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
20. Ausstellung von Maschinen, Werkzeugen und Geräthen zum Betriebe der Fleischerei, Fleischwaaren- und Wurstfabrikation.	Metz.	22. bis 24. Juni d. Js.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen
21. Industrie- und Gewerbe-Ausstellung.	Schweidnitz.	15. Juli bis 1. Oktober d. J.	Maschinen, Geräthe u. Erzeugnisse der Industrie und des Gewerbes.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg u. Erfurt.	desgl.	4 Wochen

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
22. Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und Pfefferküchlerei.	Altona.	20. bis 24. Juli d. Js.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen. nach Schluß der Ausstellung.

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. zur Kenntniß, daß die für die Wanderausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in Königsberg i. Pr. bewilligte Frachtermäßigung auch von den Verwaltungen der Braunschweigischen, Oldenburgischen, Oberhessischen und Sächsischen Staatsbahnen, sowie des Deutsch-Nordischen Lloyds, der Kiel-Eckernförde-Flensburger und der Werra-Eisenbahn gewährt wird.

Bromberg, den 7. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat April 1892 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 77 Pf.,
b. „ „ Heu 2 „ 10 „
c. „ „ Stroh 2 „ 36 „

Danzig, den 9. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

14) Die Physikatsstelle des Kreises Mohrungen, mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 7. Mai 1892.

Der Regierungspräsident.

15) Bekanntmachung.

Die durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 erfolgte Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 hat der Herzoglich Anhaltischen Regierung Anlaß gegeben, auch eine Revision des Anhaltischen Erbschaftssteuergesetzes vom 4. Februar 1874 herbeizuführen, welche durch das mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretende Gesetz vom 29. März 1892 (Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt Nr. 867 S. 71) zum Abschluß gelangt ist. Der von dem außerhalb Landes liegenden unbeweglichen Vermögen handelnde § 7 dieses Gesetzes entspricht dem § 9 des diesseitigen Gesetzes neuer Fassung, während der über das bewegliche Vermögen bestimmende § 8 mit § 10 des neu redigirten preußischen Gesetzes in Uebereinstimmung steht und wörtlich lautet:

„Anderes als das im § 7 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Anhalt hatte oder die Todeserklärung eines verschollenen Erblassers von einem Anhaltischen Gericht verfügt worden ist. Insoweit sich jedoch dieses Vermögen außerhalb Anhalts befindet und aus diesem Grunde von dem betreffenden ausländischen Staate zur Erbschaftssteuer herangezogen worden ist, wird die von dem Steuerpflichtigen für diese Nachlaßtheile an den ausländischen Staat entrichtete Steuer auf diejenige inländische Steuer angerechnet, welche bei der inländischen Besteuerung auf diese Nachlaßtheile entfällt. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben neben seinem Wohnsitze in Anhalt einen Wohnsitz außerhalb Anhalts, so ist das nicht in Grundstücken und Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen desselben nur dann der inländischen Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser Anhaltischer Staatsangehöriger war."

Da fortan für die Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Nachlasse der beiderseitigen Staatsangehörigen nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist, so tritt das seiner Zeit zwischen der diesseitigen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung getroffene, durch den Circular-Erlaß vom 7. April 1883 III. 4225 bekannt gegebene Uebereinkommen zum 1. Juli d. J. außer Kraft und erfährt die diesseitige Circular-Verfügung vom 29. Juni v. Js. III. 9001 in Ansehung des Herzogthums Anhalt eine entsprechende Abänderung.

Berlin, den 27. April 1892.

Der Finanz-Minister.
J. A.: gez. Schomer. III. 5482.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Mai 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Valentin Guber, Ziegel- und Bahnarbeiter, ge-

boren am 3. September 1858 zu Casarsa della Deltzia, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig zu Udine, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 15. März d. J.

2. Wenzel Jantsch, Arbeiter, geboren im Jahre 1873 zu Andorf, Bezirk Emburg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Karolinfeld bei Reichenbach, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 20. März d. J.
3. Anton Podleschack, Fabrikarbeiter, geboren am 23. Dezember 1849 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 25. März d. J.
4. Arent Martens, Arbeiter, geboren am 16. Dezember 1867 zu Rünerwald, Kreis Meppel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Arnsberg, vom 3. März d. J.
5. Geza Rosenberg, Spängler, geboren am 18. April 1873 zu Rosenberg, (Rozsahegy), Komitat Lipto, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 12. März d. J.
6. Mathias Steinhauser, Korbflechter, geboren am 21. September 1862 zu Pfarrwerfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 12. März d. J.
7. Johann Vietze, Weber und Tagearbeiter, geboren am 26. September 1860 zu Rosenhain, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaiserswalde, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 10. März d. J.
8. Josef Wouthier, Gärtner, geboren am 28. Oktober 1849 zu Geromanil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 22. März d. J.
9. Nicolaus Welter, Handschuhmacher, geboren am 8. Januar 1873 zu Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 28. März d. J.

17) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Peters ist auf seinen Antrag von dem Amte als Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes des hiesigen Bezirks-Ausschusses entbunden und für dieses Amt der Regierungs-Assessor Dr. Franke auf die Dauer seines Hauptamtes hierselbst ernannt worden.

Der seitherige Pfarrverweser und Provinzialvikar Ernst Alexander Franz Michael Muehlradt ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Rosenfelde, in der Diözese Dt. Krone, berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Ersatzwahl des Kaufmanns Benno Mertins zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Die Ersatzwahl des Rentier Schur zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Konitz ist bestätigt worden.

Im Kreise Löbau sind der Gutsbesitzer Felsch zu Birkenau zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Schmid in Lekarth zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Skarlin bestellt.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Gorzenitza, Kreis Strasburg Wpr.. wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strasburg zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Penkuhl, Kreis Schlochau, wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.